



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

3. Juli 2018
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
132
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355
Telefax 0211 5867-3220
Friedrich.Ollmann
@msb.nrw.de

**Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulformen
Gesamtschule, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschafts-
schule, Schulversuch Primus, Weiterbildungskolleg, Hauptschule
und Realschule**

**Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schul-
dienst vom 9. August 2007, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. De-
zember 2014 (BASS 21-01 Nr. 17)

Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst vom
24. Dezember 2017

Zum Ausgleich des zunehmenden Überhangs von Bewerberinnen und
Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Ge-
samtschulen und des bestehenden Lehrkräftebedarfs an Schulformen
der Sekundarstufe I werden für die Einstellung von Lehrerinnen und
Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-
Westfalen auf der Grundlage der oben genannten Erlasse die folgen-
den zusätzlichen Festlegungen getroffen:

1. Soweit im Rahmen der Ausschreibungs- oder Listenverfahren keine
Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Se-
kundar- und Gesamtschulen oder eines entsprechenden Lehramtes
gemäß Nr. 2.3.1 Absatz 1 des jährlichen Einstellungserlasses zur

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Verfügung steht, kann auch eine Lehrkraft eingestellt werden, die über eine der folgenden Lehramtsbefähigungen verfügt:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- Lehramt am Gymnasium (25),
- Lehramt an beruflichen Schulen (30),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung 32),
- Lehramt an Berufskollegs (35).

Die Öffnung der Stellenausschreibung mit der Zusage zum späteren Laufbahnwechsel ist mit der zuständigen Bezirksregierung abzustimmen.

2. Lehrkräfte mit einer der o.g. Lehramtsbefähigungen können sich auf Stellenausschreibungen bewerben, wenn die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Für Schulen, die auch über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verfügen, kann die Stellenausschreibung für alle Fächer geöffnet werden.

Für Schulen, die nicht über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verfügen, kann die Stellenausschreibung nur für die Fächer Mathematik, Physik, Informatik, Technik, Kunst, Musik, Englisch und Französisch in Kombination mit einem beliebigen weiteren Unterrichtsfach geöffnet werden.

Eine Bewerbung für eine entsprechende Listenziehung ist ebenfalls möglich und sinnvoll.

3. Vorgesehen sind Dauerbeschäftigungsverhältnisse (EG 11 T-VL).

Der Arbeitsvertrag soll den Hinweis enthalten, dass nach vier Jahren eine Umsetzung oder Versetzung auf eine A13 Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zugesichert wird.

Für Sek-II-Lehrkräfte an Schulen, die auch über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verfügen, erfolgt der Laufbahnwechsel nach Ablauf von vier Jahren grundsätzlich an derselben Schule. Sollte das nicht möglich sein, ist grundsätzlich eine Versetzung an eine Schule der entsprechenden Schulform vorzunehmen.

Für Lehrkräfte an Schulen, die nicht über Stellen mit der Wertigkeit A13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verfügen, erfolgt die Versetzung an eine Schule der Schulform Gesamtschule, Gymnasium, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primusschule, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg auf eine Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Die Versetzung erfolgt grundsätzlich zu den Versetzungsterminen 1.2. oder 1.8. des Jahres. Bei Einstellungen bis 31.10. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Vierjahresfrist zum 1.8., bei Einstellungen bis 30.4. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Vierjahresfrist zum 1.2. des Jahres.

Die Versetzung orientiert sich an dem Dienstort der Schule der Sekundarstufe I im Umkreis von 35 Kilometern unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung. Sie soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Vierjahresfrist vorgenommen werden.

4. Vor dem Versetzungsverfahren werden mit den Lehrkräften Beratungsgespräche geführt.
5. Eine Bewerbung für den Laufbahnwechsel während der vier Jahre ist ausgeschlossen.
6. Es besteht das Angebot an die Lehrkräfte, an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (§ 20 Absatz 9 Lehrerausbildungsgesetz 2009) teilzunehmen. Damit werden die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis auf Probe geschaffen. Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.
7. Soweit in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bereits eine Probezeit absolviert wurde, ist nach der Versetzung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt keine erneute Probezeit abzuleisten.

8. Lehrkräften, die über die vorstehende Regelung keine Versetzungsgarantie erhalten, sowie Lehrkräften, die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingestellt wurden, steht die Bewerbung auf ausgeschriebene Laufbahnwechselstellen offen.

Stellenausschreibungen, Hinweise und Informationen werden im Internetauftritt www.leo.nrw.de veröffentlicht.

Der Erlass ist befristet bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zum 1.11.2020.

In Vertretung

gez. Mathias Richter